

Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003 ^{1*)}

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV NRW S. 1063), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ibbenbüren und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- a) gebührenpflichtige Leistungen beantragt,
- b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist oder
- e) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung der beantragten Leistung.

Die zu erhebenden Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

^{*)}[In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022](#)

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

Ermäßigungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730).

§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, 68), zuletzt geändert am 21.10.2009 (GV NRW. S. 162).
2. Für die Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW. S. 762).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 31.12.2003 erfolgt.

	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
1. Änderungssatzung	14. Juli 2012	15. Juli 2012
2. Änderungssatzung	24. Dez. 2022	01. Januar 2023

Gebührentarif ab 01.01.2023

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003

I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Erwerb

1.1 Reihengräber

1.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	819,75 €
1.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	655,80 €
1.1.3	für Urnenbeisetzungen	819,75 €

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Erdwahlgräber

Wahlgrab, 1 Stelle	1.311,60 €
Wahlgrab, 2 Stellen	2.623,20 €
Wahlgrab, 3 Stellen	3.934,80 €
Wahlgrab, 4 Stellen	5.246,40 €

1.2.2 Urnenwahlgräber

Urnenwahlgrab, 2 Stellen	2.623,20 €
Urnenwahlgrab, 4 Stellen	5.246,40 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten

2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr	32,79 €
-----	---	---------

2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1.	Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung)	
1.1	Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.321,00 €
1.2	Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.003,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €
2.	Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung)	
2.1	Beisetzung von Urnen	1.003,00 €
2.2	Verstreuung von Aschen	1.003,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €

3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- 3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- 3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

4. Zusätzlicher Aufwand

- 4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.
- 4.2 Wenn bei einer Grabbereitung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

III. Benutzung der Einrichtungen

1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

1.1	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	13,37 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	13,37 €
1.3	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	13,37 €
1.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	13,37 €

2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

2.1	Grundbetrag	410,63 €
2.2	zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	13,37 €
2.3	zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	13,37 €
2.4	zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	13,37 €
2.5	zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	13,37 €

IV. Ausgrabung, Wiedereingrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

- 1.1 Ausgrabung einer Leiche

1.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.321,00 €
1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.003,00 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	1.003,00 €

2. Wiedereingrabung

2.1	Wiedereingrabung einer Leiche	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.321,00 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.003,00 €
2.2	Wiedereingrabung einer Urne	1.003,00 €

3. Umbettung

3.1	Umbettung einer Leiche	
3.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.813,00 €
3.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.176,00 €
3.2	Umbettung einer Urne	1.176,00 €

V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Grabmale

1.1	stehende Grabmale	24,00 €
1.2	liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen	24,00 €

2. Grabeinfassungen

2.1	Grabeinfassungen	24,00 €
2.2	Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung)	48,00 €